



Fachvereinigung
Wärmepumpen Schweiz

Informationsstelle
Wärmepumpen
Steinerstrasse 37
3006 Bern

Tel. 031 350 40 65
Fax 031 350 40 51
info@fws.ch
<http://www.fws.ch>

Gütesiegel für Erdwärmesonden – Bohrfirmen



Reglement
vom 9. Juli 2026

Inhalt

1	Das Gütesiegel für Erdwärmesonden – Bohrfirmen	3
2	Geltungsbereich und Umfang der Gütesicherung	3
3	Grundlagen	3
3.1	Gesetze und Verordnungen	3
3.2	Normen, Richtlinien und Vollzugshilfen	3
4	Die Gütesiegelkommission EWS	4
5	Voraussetzungen und Bestimmungen für den Erwerb und das Halten des Gütesiegels	5
6	Anforderungen	5
	Bohrmanagement, Qualitätssicherung	5
	Technische Anforderungen	6
	Fachwissen Personal	8
	Umweltaspekte	8
	Weitere Pflichten der Bohrunternehmung	8
7	Gütesiegelverfahren	9
7.1	Antrag mit Selbstdeklaration	9
7.2	Prüfung durch die Gütesiegelkommission EWS	9
7.2.1	Erstprüfung	9
7.2.2	Audits auf der Bohrstelle	9
7.2.3	Wiederholung von Prüfungen	9
7.3	Erteilung und Gültigkeit des Gütesiegels	10
7.3.1	Gütesiegelerteilung, Gültigkeitsdauer	10
7.3.2	Gültigkeit des Gütesiegels bei Veränderungen beim Gütesiegelträger	10
7.3.3	Zusätzliche Kontrollen bei Ersterteilung des Gütesiegels (Gütesiegel auf Probe)	10
7.3.4	Bestätigung des Gütesiegels auf Probe	10
7.4	Gebührenliste, Kosten	10
7.5	Kennzeichnung	11
7.6	Eigenüberwachung	11
7.7	Kontrollen durch die Gütesiegelkommission EWS	11
7.8	Verlängerung des Gütesiegels	11
7.9	Sanktionen	12
7.9.1	Missachtung der Reglements Vorgaben, weitere Verstösse	12
7.9.2	Sanktionsmassnahmen	12
7.9.3	Rechtliches Gehör	12
7.9.4	Entscheid	12
7.10	Rekursmöglichkeiten	13
7.11	Haftungsausschluss	13
8	Anhang	14
8.1	Entfällt	14
8.2	Entfällt	14
8.3	Bohrprotokoll/Schichtenverzeichnis gemäss SIA 384/6	14
8.4	Baustellenjournal/Tagesrapport	14
8.5	Prüfprotokoll EWS gemäss SIA 384/6	14
8.6	Antragsformular	14
9	Beilagen	14
9.1	Beilage Ablaufschema: Erteilung Gütesiegel	15
9.2	Beilage Ablaufschema: Verlängerung Gütesiegel	16
9.3	Beilage Ablaufschema: Entzug Gütesiegel	17

1 Das Gütesiegel für Erdwärmesonden – Bohrfirmen

Mit dem „Gütesiegel für Erdwärmesonden–Bohrfirmen“, im Folgenden „Gütesiegel EWS-Bohrfirmen“ genannt, soll ein hohes und nachhaltiges Qualitätsniveau bei der Erstellung und Nutzung von Erdwärmesondenanlagen erreicht werden.

Bohrfirmen, welche Träger des Gütesiegels sind, garantieren

- einen hohen Kundennutzen durch kompetente Beratung
- einen sorgsamen Umgang mit unserer Umwelt
- einen Einsatz nach dem Stand der Technik unter der Verwendung von qualitativ einwandfreien Materialien
- einen hohen Sicherheits- und Gesundheitsschutz

2 Geltungsbereich und Umfang der Gütesicherung

Die Gütesicherung bezieht sich auf die Tätigkeit der Bohrunternehmung. Dies umfasst alle Arbeiten und Leistungen, die zum Bohren und Einbringen der Erdwärmesonden notwendig sind.

Der Qualitätsstandard wird gemäss den jeweils gültigen Verordnungen, Richtlinien und Vollzugshilfen festgelegt.

Weitergehende Auflagen sind Sache der zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden.

3 Grundlagen

3.1 Gesetze und Verordnungen

Es sind die allgemein gültigen Gesetze einzuhalten, insbesondere

- Umweltschutzgesetz (USG), Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sowie kantonale und kommunale Lärmschutzverordnungen
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) und kantonale Ausführungsbestimmungen
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Planungs- und Baugesetze (Bund und Kantone, Gemeinde)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)

3.2 Normen, Richtlinien und Vollzugshilfen

Zutreffende Normen und Dokumentationen, insbesondere:

- sia 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten,
- sia 384/6:2021, Erdwärmesonden,
- sia 431 (2022), Entwässerung von Baustellen,
- VSA (2024): Interkantonales Merkblatt für den Vollzug: Baustellen,
- VSS 40886, Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen,

Weitere Richtlinien und Vollzugshilfen:

- BAFU: Wärmenutzung aus Boden und Untergrund (2009),
- BUWAL: Wegleitung Grundwasserschutz (2004),
- AWEL ZH: Merkblatt «Mindestanforderungen an die elektronische Hinterfüllmessung bei Erdwärmesonden.» (unabhängig von seiner kantonalen Herkunft als technischer Mindeststandard einzuhalten).

4 Die Gütesiegelkommission EWS

4.1 Stellung

Die FWS setzt im Rahmen des Ressorts Qualitätssicherung von Erdwärmesonden-Bohrfirmen eine gesamtschweizerisch wirkende Kommission (Gütesiegelkommission EWS-Bohrfirmen, kurz: Gütesiegelkommission EWS) ein.

Die Gütesiegelkommission EWS ist ein Fachgremium des Ressorts Qualitätssicherung von Erdwärmesonden-Bohrfirmen zur Wahrnehmung der diesem gemäss den Statuten der FWS zugewiesenen Aufgaben.

4.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Gütesiegelkommission EWS gewährleistet eine angemessene Vertretung der Spezialisten der betroffenen Fachgebiete und setzt sich wie folgt zusammen:

- Unabhängiger Vorsitz der Gütesiegelkommission (FWS Ressortleiter Qualitätssicherung EWS-Bohrfirmen)
- Vorsitzender Industrievertretung Bohrfirmen
- Anzustrebende Vertretung der weiteren Mitglieder aus der Branche:
 - Vertreter Bohrunternehmungen (2-3 Mitglieder)
 - Technische Fachpersonen EWS (1-2 Mitglieder)
 - Geologische Fachpersonen (1-2 Mitglieder)
 - Vertreter von kantonalen Fachstellen (2-3 Mitglieder)
 - Vertreter von Fachstellen des Bundes (1-2 Mitglieder)

Die Mitglieder der Gütesiegelkommission EWS werden durch den Vorstand der FWS für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.3 Aufgaben

Die Gütesiegelkommission EWS vollzieht das Gütesiegelreglement EWS-Bohrfirmen. Insbesondere:

- a) prüft sie Gesuche um Erteilung, Verlängerung oder Wiedererteilung des Gütesiegels;
- b) führt sie Audits, Kontrollen und weitere Abklärungen durch;
- c) entscheidet sie im Rahmen des Gütesiegelreglements über die Erteilung, Verlängerung, Nichterneuerung, den Entzug von Gütesiegeln und andere Sanktionen;
- d) unterhält sie eine Informations- und Beratungsstelle für Gütesiegel-EWS-Bohrfirmen;
- e) pflegt sie den fachlichen Austausch mit kantonalen und eidgenössischen Fachstellen sowie weiteren relevanten Akteuren;
- f) unterstützt sie die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Erdwärmesonden-Bohrtechnik;
- g) erarbeitet sie bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung des Gütesiegelreglements EWS-Bohrfirmen zuhanden des Vorstands der FWS.

4.4 Ausstand

Für Mitglieder der Gütesiegelkommission EWS gelten die Ausstandsbestimmungen der Statuten der FWS sinngemäss, insbesondere, wenn sie selbst oder ihnen nahestehende Personen bzw. Unternehmen von einem Entscheid der Gütesiegelkommission EWS unmittelbar betroffen wären.

5 Voraussetzungen und Bestimmungen für den Erwerb und das Halten des Gütesiegels

Für den Erwerb und das Halten des „Gütesiegels EWS-Bohrfirmen“ sind die folgenden Voraussetzungen und Bestimmungen zu erfüllen:

- Wer das Gütesiegel beantragt oder hält, hat die im vorliegenden Reglement festgelegten Voraussetzungen und Bestimmungen für die Erteilung nachzuweisen und deren dauerhafte Einhaltung sicherzustellen. Hierzu ist der Gütesiegelträger bzw. der Gütesiegel-Antragsteller verpflichtet, der Gütesiegelkommission EWS auf Verlangen die nach den Umständen erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- Der Gütesiegelträger ist dafür verantwortlich, dass das von ihm gehaltene Gütesiegel ausschliesslich für reglementskonform erbrachte Leistungen verwendet wird.
- Das Gütesiegel wird nur an ausführende Bohrunternehmungen mit Sitz in der Schweiz erteilt. Holding-Gesellschaften, Grosskonzerne, etc. haben die entsprechenden operativ tätigen Teilorganisationen zu bezeichnen. Nur diese dürfen das Gütesiegel tragen.
- Zum Zweck der Prüfung und Überwachung der Einhaltung dieses Reglements hat die antragstellende Bohrunternehmung ihre Eigentums- und Kontrollverhältnisse offenzulegen, unter Benennung der wirtschaftlich berechtigten Personen; treuhänderische oder stellvertretende Verhältnisse sind diesbezüglich unzulässig. Bestehen Zweifel an der Transparenz oder an den effektiven Kontrollverhältnissen eines Gütesiegelhalters oder eines Gütesiegelantragstellers, kann die Gütesiegelkommission Nachweise verlangen.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung, Erneuerung oder Wiedererteilung des Gütesiegels müssen im Zeitpunkt der Entscheidung der Gütesiegelkommission sowie während der Gültigkeitsdauer des Gütesiegels tatsächlich erfüllt sein. Vorübergehende oder zum Schein vorgenommene personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gestaltungen zur Erlangung oder Aufrechterhaltung des Gütesiegels sind unzulässig.

6 Anforderungen

Für den Erwerb und die weitere Gültigkeit des „Gütesiegels EWS-Bohrfirmen“ sind durch die Bohrunternehmung die folgenden Anforderungen zu erfüllen, resp. einzuhalten:

Bohrmanagement, Qualitätssicherung

1. Alle notwendigen kantonalen und kommunalen Bewilligungen werden von der Bohrunternehmung vor Bohrbeginn überprüft und gegebenenfalls über den Auftraggeber eingefordert.
2. Die Bohrunternehmung informiert den Auftraggeber über die Deckung möglicher technischer und hydrogeologischer Baugrundrisiken sowie über die Lücken vorhandener Versicherungen. Das Baugrundrisiko liegt beim Bauherrn.
3. Kann die geforderte Bohrtiefe nicht erreicht werden, so ist vor Aufteilung in mehrere Bohrungen der Auftraggeber, der Fachverantwortliche und die zuständige Behörde zu konsultieren. Bei der Ersatzlänge (Verantwortlichkeit: Besteller oder dessen Vertreter) ist der SIA 384/6

speziell Beachtung zu schenken.

4. Die Bohrunternehmung stellt sicher, dass die Lage von öffentlichen und privaten erdverlegten Werkleitungen und Untertagebauwerke durch den Besteller oder dessen Vertreter rechtzeitig abgeklärt werden. Die Bestimmung der Bohrstandorte liegt in deren Verantwortung.
5. Der Ausführungstermin wird frühzeitig vor Bohrbeginn der Bewilligungsbehörde, der Standortgemeinde und der beauftragten hydrogeologischen Fachperson schriftlich mitgeteilt. Es ist die für die Bohrung verantwortliche und, bei Abweichungen, auch die ausführende Bohrunternehmung anzugeben. Ebenso ist der verantwortliche Bohrgeräteführer mitzuteilen. Als für die Einhaltung der Reglementsbestimmungen verantwortlich gilt die in der Anmeldung bezeichnete Bohrunternehmung. Bei Unklarheit bezüglich der verantwortlichen Bohrunternehmung konsultiert die Gütesiegelkommission die bei der Bewilligungsbehörde eingegangene Bohranmeldung.
6. Folgende Unterlagen müssen zwingend auf der Baustelle vorhanden sein:
 - Gewässerschutzrechtliche Bewilligung inkl. allfälliger Auflagen
 - Bewilligungen der kommunalen Behörden.
 - Notfallliste gemäss SUVA
 - Wichtige Telefonnummern der kantonalen Behörden und der zuständigen hydrogeologischen Fachperson
7. Bei der ersten Bohrung sind bei jedem Nachsetzen des Bohrgestänges (mindestens alle 4 Meter) Proben des Bohrkleins zu nehmen. Zusätzlich sind die Bewilligungsaufgaben zu erfüllen, wie z.B. Bohrproben entnehmen, dauerhaft mit Objekt- und Tiefenangabe beschriften und abpacken.
8. Nach Abschluss der Bohrarbeiten wird ein vollständiges Bohrprotokoll (Beispiel Anhang 8.3) erstellt und der zuständigen Behörde, dem Auftraggeber und falls beauftragt, der für die Bohraufnahme zuständigen hydrogeologischen Fachperson zugestellt.

Technische Anforderungen

9. Die Bohrunternehmung setzt nur Bohrgeräte und -verfahren ein, die für den anstehenden Baugrund geeignet sind. Für Bohrungen in feinkörnigen Substraten (Seeablagerungen etc.), sowie Gebieten mit Gas- oder Artesergefahr oder Bohrungen über 300 m Tiefe soll die Bohrunternehmung über Personal mit entsprechender Ausbildung verfügen (z.B. G400). Bei unbekanntem Baugrund erkundigt sich die Unternehmung bei einer ortskundigen hydrogeologischen Fachperson oder der zuständigen Amtsstelle nach den zu erwartenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen.
10. Das eingesetzte Bohrgerät ist mit allen erforderlichen Materialien für die Intervention im Störfall ausgerüstet. Insbesondere ist den Gefährdungsbildern artesisch gespanntes Grundwasser und Gaszutritt Beachtung zu schenken. Das bereitgestellte Material muss auf das Bohrgerät und die eingesetzte Bohrmethode abgestimmt sein. Vorhanden sein muss mindestens pro eingesetztem Verrohrungstyp: Verschlusskappe mit Absperrhahn und Manometer und Verrohrungskopf mit abgedichteter Gestängedurchführung und Ableitungsanschluss für Bohrgutförderschläuche und mindestens 2 Anschlussmuffen für Wasser und Manometer. Für weitergehende Interventionen notwendiges Material wie Spülwanne mit entsprechender Pumpe, Schwerspat, Bentonit, Kompaktonit, Gasmessgerät, Gasfackel etc. muss innert nützlicher Frist auf die Baustelle geliefert werden können.
11. Soll abgesetztes Bohrwasser durch Ableitung in lokale Systeme entsorgt werden, so muss der pH-Wert innerhalb der zulässigen Grenzen liegen (6.5 – 9.0) und zur Bestimmung der Trübung des Bohrwassers muss ein Imhoff-Trichter mitgeführt werden.

12. Um Rückschläge ins Wasserleitungsnetz zu verhindern, ist das Bohrgerät mit einem Systemtrenner (gültiges Prüfdokument) oder einer Vorrichtung mit identischer Wirkung (z.B. Wasserbezug via Behälter) ausgerüstet.
13. Das für den Störfall notwendige Absperrmaterial befindet sich auf der Baustelle.
14. Die Baustellen sind nach VSS 40886 zu signalisieren.
15. Sondenrohre und Sondenfuss sind gemäss DVS 2207-1 standardmässig werkseitig zu verschweissen und auf Dichtigkeit zu prüfen. Baustellenbedingte Ausnahmefälle sind zu dokumentieren. Das Schweisspersonal muss einen gültigen Schweisserpass (VKR oder ähnlich) besitzen. Der EWS-Hersteller muss nach HR 3.26 produzieren (Fremdüberwachung). Die Einsatzgrenzen des Materials sind einzuhalten (Kap. F.3 SIA 384/6:2021).
16. Einbau der Erdwärmesonde: Die EWS muss ab Haspel vertikal und kontrolliert ins Bohrloch eingebaut werden, die Sondenrohre dürfen dabei nicht gequetscht werden. Ab max. 150 m freier Bohrlochtiefe muss der Haspel zusätzlich gebremst werden. Die EWS muss vor der Injektion mit Wasser gefüllt und mit einer passenden Abpressvorrichtung dicht verschlossen werden.
17. Die Erdwärmesonde ist ohne Verzug nach Einsetzen in das Bohrloch vom Bohrlochfuss her mit einer plastisch aushärtenden Suspension bis zur Oberfläche vollständig und lückenlos zu hinterfüllen, dabei sind die Grenzwerte des Sondenmaterials zu beachten (Kap. F.3 und F.4 SIA 384/6:2021). Die Hinterfüllung ist über ein beim Sondenfuss befestigtes, im Bohrloch verbleibendes zusätzliches Rohr vorzunehmen.
Der Hinterfüllungsvorgang muss elektronisch gemessen und protokolliert werden.
Für die Suspension gelten u.a. die folgenden Mindestanforderungen (SIA 384/6:2021 Ziff.5.3):
 - spezifisches Gewicht der Suspension: mindestens 1.2 kg/dm³ bzw. nach Herstellerangaben,
 - Eigenschaften in ausgehärtetem Zustand: Durchlässigkeitsbeiwert $k_f \leq 1 \times 10^{-7}$ m/s, keine Rissbildung, keine Sedimentation. Die Setzung der Suspension darf 2% der Bohrtiefe, maximal 5 m, nicht überschreiten, ansonsten ist eine geeignete Nachverfüllung auszuführen.

Zum Beispiel erfüllt folgende Standardmischung für 1 m³ Suspension diese Bedingungen: 100 kg Bentonit, 200 kg Zement und 900 kg Wasser. Es dürfen nur Zuschlagsstoffe ohne Umweltgefährdung eingesetzt werden.

Bei Fertigmischungen sind die Mischverhältnisse und Verarbeitungsvorgaben nach Vorschrift des Herstellers einzuhalten.
18. Die Verrohrung darf erst nach erfolgter Hinterfüllung gezogen werden. Beim Ziehen der Verrohrung soll von oben in die Verrohrung nachverfüllt werden. Die Nachinjektion ist ebenfalls elektronisch zu erfassen.
19. Nach erfolgter Hinterfüllung wird eine Durchflussprüfung mit elektronischer Messung und elektronischer Protokollierung nach dem Stand der Technik (z.B. SIA 384/6) durchgeführt. Anschliessend erfolgt die Dichtheitsprüfung mit elektronischer Messung und elektronischer Protokollierung. Massgeblich für die Dichtheit der Sonde ist allein die Hauptprüfung. Der Druckabfall in der Vorbereitungsphase wird wohl aufgezeichnet, aber bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
20. Der Gütesiegelkommission EWS muss auf Verlangen Zugang zu den elektronischen Protokollen gewährt werden.

Fachwissen Personal

21. Der Geräteführer beherrscht das eingesetzte Bohrgerät und Bohrverfahren.
22. Der verantwortliche Geräteführer hält den chronologischen Ablauf der Bohrarbeiten schriftlich fest. (Beispiel gemäss Anhang 8.4).
23. Der verantwortliche Geräteführer kennt die möglichen Gefährdungsbilder und ist ausgebildet, eine Erstintervention korrekt durchzuführen. Der Geräteführer veranlasst die notwendigen Absperrungen und informiert die beauftragte hydrogeologische Fachperson und die zuständige Behörde.
24. Die Bohrunternehmung verpflichtet sich zu regelmässiger Fort- und Weiterbildung ihres Bohrpersonals gemäss Aufgebot der Gütesiegelkommission EWS.

Umweltaspekte

25. Sämtliche Arbeiten werden unter Einhaltung der geltenden Umweltschutzbestimmungen ausgeführt.
26. Sämtliche umweltrelevanten Erkenntnisse wie das Antreffen von gespanntem, ev. artesischem Grundwasser, Gaszutritte, Kavitäten, das Erbohren von Altlasten oder Ölschiefern, etc. werden sofort der zuständigen hydrogeologischen Fachperson und der zuständigen Behörde gemeldet.
27. Besondere Beachtung wird den hydrogeologischen Verhältnissen geschenkt. Wird Grundwasser angetroffen oder wird Grundwasser auf mehreren Stockwerken angefahren, informiert die Bohrunternehmung sofort die zuständige hydrogeologische Fachperson und die Bewilligungsbehörde mit einem Sanierungsvorschlag. Diese legen das weitere Vorgehen und die Art und Weise der Hinterfüllung des Bohrlochringraumes fest.
28. Bei Spülbohrungen werden nur Stützmittel ohne Umweltgefährdung eingesetzt.
29. Der anfallende Bohrschlamm ist fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Pflichten der Bohrunternehmung

30. Die Bohrunternehmung darf nur Unterakkordanten, Subunternehmer und Subsubunternehmer sowie eingemietete Bohrequipen einsetzen, welche das Gütesiegel für EWS-Bohrfirmen tragen bzw. zum Betrieb eines Gütesiegelhalters gehören. Unzulässig ist insbesondere der Einsatz von lediglich formal übernommenen Bohrequipen aus dem Betrieb eines Nicht-Gütesiegelhalters ohne tatsächliche fachliche Eingliederung sowie organisatorische Eingliederung unter der wirtschaftlichen und versicherungsrechtlichen Verantwortung der sie übernehmenden gütesiegelhaltenden Bohrunternehmung.
31. Jährlich Meldung der eingebauten Sondenmeter nach Aufforderung durch die Gütesiegelkommission EWS. Die Daten werden durch eine von der Gütesiegelkommission EWS und der IV Bohrfirmen der FWS (Industrievertretung Bohrfirmen der FWS) bestimmten Stelle erhoben. Diese Daten bleiben vertraulich.
32. Die Gütesiegelträger sind gehalten, an den von der FWS-Industrievertretung Bohrfirmen als «teilnahmepflichtig» bezeichneten Fachveranstaltungen nach Möglichkeit mit mindestens 1 Führungsperson teilzunehmen.
33. Es herrscht eine Weiterbildungspflicht. Die Weiterbildungsmaßnahmen sind auf Verlangen nachzuweisen.

34. Die im Publikationsorgan der FWS (Website) veröffentlichten technischen Merkblätter der FWS sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

7 Gütesiegelverfahren

Die Ersterteilung, Erneuerung und Wiedererteilung des „Gütesiegels für EWS-Bohrfirmen“ erfolgen im Antragsverfahren mit Selbstdeklaration durch den Antragsteller. Nachfolgend ist der Ablauf des Verfahrens dargelegt.

7.1 Antrag mit Selbstdeklaration

Das Antragsformular wird von der Gütesiegelkommission EWS in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt (Anhang 8.6).

Das ausgefüllte Antragsformular und die darin bezeichneten Unterlagen und Nachweise bilden die Anmeldeunterlagen. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Anmeldeunterlagen vollständig, richtig und wahrheitsgetreu sind. Die Anmeldeunterlagen sind bei der Gütesiegelkommission EWS oder der von ihr bezeichneten Einreichungsstelle einzureichen.

Bei Zweifeln an den vom Gütesiegel-Antragsteller getätigten Angaben kann die Gütesiegelkommission EWS die Erteilung des Gütesiegels bis zur definitiven Klärung zurückstellen.

Die Bearbeitung und Bekanntgabe der mit dem Antragsformular erhobenen Informationen erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Gütesiegelverfahrens, zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben der FWS, zum Vollzug und zur Durchsetzung dieses Reglements, zur Wahrung oder Durchsetzung berechtigter Interessen der FWS oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

7.2 Prüfung durch die Gütesiegelkommission EWS

7.2.1 Erstprüfung

Die Kommission prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung des Reglements. Sie kann ergänzend dazu eine Überprüfung der Bohrunternehmung am Sitz der Firma oder auf einer Baustelle vornehmen. Kosten gemäss Gebührenliste.

Bei Unvollständigkeit der Unterlagen wird der Antragsteller zur Nachbesserung innert 30 Tagen aufgefordert. Auf Ersuchen hin wird eine einmalige Fristverlängerung von 10 Tagen gewährt. Nach Ablauf der Frist resp. der angebehrten Fristverlängerung gilt der Antrag als zurückgezogen. Die eingereichten Unterlagen werden retourniert und die Gebühr für die Erstprüfung in Rechnung gestellt.

7.2.2 Audits auf der Bohrstelle

Bei Vollständigkeit der Unterlagen und gegebener technischer Ausrüstung sowie nachgewiesener Kompetenz des Geräteführers werden die Bohrgruppen bei der Ausführung einer Bohrung begleitet und überprüft. Die Anzahl Audits liegt im Ermessen der Gütesiegelkommission EWS; massgeblich ist dabei die erreichte Gewissheit über die fachgerechte Ausführung. Die Audits werden unangemeldet durchgeführt.

7.2.3 Wiederholung von Prüfungen

Sind einzelne Phasen der Prüfungen nicht erfolgreich verlaufen, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, die nicht erfüllten Vorgaben unverzüglich nachzubessern und die nicht bestanden Teilprüfungen umgehend zu wiederholen, damit das Gütesiegel erteilt bzw. verlängert werden kann.

7.3 Erteilung und Gültigkeit des Gütesiegels

7.3.1 Gütesiegelerteilung, Gültigkeitsdauer

Sind die Audits auf der Bohrstelle erfolgreich verlaufen und werden alle Kriterien erfüllt, stellt die Gütesiegelkommission EWS das Gütesiegel auf Probe von maximal 6 Monaten aus. Der Antragsteller erhält ein Gütesiegel-Zertifikat. Siehe Verfahren in Ziff. 7.3.3 und 7.3.4.

Das Gütesiegel hat eine maximale Gültigkeit von 3 Jahren und kann unter Beachtung der Voraussetzungen gemäss Pkt. 7.8 jeweils um maximal weitere 3 Jahre verlängert werden.

Die Gütesiegelzertifikate sind jeweils für ein Kalenderjahr gültig und werden den Bohrunternehmen nach erfolgreichen Audits im Laufe des Novembers/Dezembers des Vorjahres zugestellt.

7.3.2 Gültigkeit des Gütesiegels bei Veränderungen beim Gütesiegelträger

Die Liquidation einer Bohrunternehmung führt zum Verlust des betreffenden Gütesiegels. Neu gegründete Bohrunternehmen müssen das Gütesiegel in jedem Fall neu beantragen, auch wenn bisher eine ähnlich lautende Firma Gütesiegelträger war.

Weitere Veränderungen beim Gütesiegelträger, insbesondere Änderung des Namens, Änderung der Rechtsform, Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, Einleitung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens, Änderung der dauerhaft eingesetzten Bohrgeräte, Firmenfusionen, Kauf einer Bohrunternehmung oder die Veränderung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse des Gütesiegelträgers sind in jedem Fall der Gütesiegelkommission unverzüglich schriftlich zu melden und zu dokumentieren. Diese beschliesst über das weitere Vorgehen in Sachen Gültigkeit des betreffenden Gütesiegels.

7.3.3 Zusätzliche Kontrollen bei Ersterteilung des Gütesiegels (Gütesiegel auf Probe)

Eine Ersterteilung des Gütesiegels erfolgt provisorisch für eine Probezeit von 6 Monaten. Die Gütesiegelkommission EWS wird nach einer solchen Ersterteilung des Gütesiegels weitere kostenpflichtige Bohrstellenkontrollen bei der betreffenden Bohrunternehmung vornehmen. Über die Anzahl der weiteren Kontrollen/Audits entscheidet die Gütesiegelkommission EWS nach umstandsbedingtem Ermessen. Der Entscheid über den definitiven Erhalt des Gütesiegels wird der Bohrunternehmung spätestens auf den Ablauf der Probezeit schriftlich mitgeteilt.

7.3.4 Bestätigung des Gütesiegels auf Probe

Vor Ablauf des Gütesiegels auf Probe beurteilt die Gütesiegelkommission aufgrund der durchgeführten Audits und aufgrund der eingereichten Bohrprotokolle die Reglementskonformität der betroffenen Bohrunternehmung. Sie entscheidet, ob das Gütesiegel definitiv erhalten bleibt. Im anderen Fall läuft die Gültigkeit des Gütesiegels auf Probe nach Ablauf der 6 Monate seit Erteilung aus. Dieser Entscheid ist nicht rekursfähig. Das Gütesiegel kann durch die betroffene Bohrunternehmung erneut beantragt werden.

7.4 Gebührenliste, Kosten

Für sämtliche anfallenden Gebühren (Erstprüfung, Dossierprüfung, Audits, Logo-Aufkleber, etc.) gilt die Gebührenliste in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenliste ist auf der Website der FWS einsehbar oder kann angefordert werden.

Werden Gebühren für die Erteilung resp. die Verlängerung des Gütesiegels nicht fristgerecht bezahlt, ist die Gütesiegelkommission EWS berechtigt, den Entzug des Gütesiegels einzuleiten. Es gilt das Verfahren gemäss Pkt. 7.9.

Kosten seitens der FWS, die aus Sanktionen gemäss Pkt. 7.9 entstehen, die von der Gütesiegelkommission beschlossen wurden und Rechtskraft erhalten haben, werden der betreffenden Bohrunternehmung in Rechnung gestellt.

7.5 Kennzeichnung

Bohrunternehmungen, die Inhaber des „Gütesiegels EWS-Bohrfirmen“ sind, dürfen das Logo wie folgt verwenden:

- Label auf Briefpapier und Firmenprospekt
- Kennzeichnung von Bohrgeräten und Firmenfahrzeugen

Es können bei der Geschäftsstelle der FWS Aufkleber mit dem Logo in den benötigten Stückzahlen erworben werden (Kosten gemäss Gebührenliste).

Bohrunternehmungen, welche Inhaber des „Gütesiegels EWS-Bohrfirmen“ sind, werden von der FWS in einer öffentlich einsehbaren und regelmässig aktualisierten Liste geführt. Diese kann vom Gütesiegelträger genutzt werden.

7.6 Eigenüberwachung

Der Gütesiegelträger verpflichtet sich, die Anforderungen für das Gütesiegel im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems laufend zu überwachen. Insbesondere ist der Weiterbildung des Personals entsprechende Beachtung zu schenken.

Stellt der Gütesiegelträger während der Gültigkeitsdauer im Rahmen der permanenten Eigenüberwachung fest, dass die Anforderungen gemäss Reglement nicht mehr erfüllt sind, hat er dies unverzüglich der Gütesiegelkommission EWS zu melden. Diese entscheidet über eine weitere Gültigkeit des Gütesiegels. Der Gütesiegelkommission EWS stehen die Sanktionsmöglichkeiten gemäss Pkt. 7.9 zur Verfügung.

7.7 Kontrollen durch die Gütesiegelkommission EWS

Die Gütesiegelkommission EWS ist berechtigt, bei den Trägern des Gütesiegels stichprobenweise Überprüfungen der Einhaltung der Anforderungen durchzuführen. Diese werden zufällig oder bei Verdacht auf Nichteinhaltung des Gütesiegelreglementes am Sitz der Bohrunternehmung oder auf einer Baustelle durchgeführt. Diese Überprüfungen sind kostenpflichtig. Die Resultate der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten und der Unternehmung schriftlich mitgeteilt. Vergehen werden nach Punkt 7.9 sanktioniert.

7.8 Verlängerung des Gütesiegels

Spätestens 120 Tage vor Ablauf der Gültigkeit des Gütesiegels wird die Bohrunternehmung von der Gütesiegelkommission EWS aufgefordert, innert der gesetzten Frist eine Selbstdeklaration zur Erneuerung des Gütesiegels einzureichen.

Das eingereichte Dossier wird unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der angebehrten Verlängerung geltenden Bestimmungen geprüft. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen wird der Antragsteller zur Nachbesserung innert 20 Tagen aufgefordert. Falls die Gütesiegelkommission EWS es als notwendig erachtet, werden vor dem Verlängerungsentscheid weitere Audits (Pkt. 7.2.2) vorgenommen.

Werden alle Kriterien erfüllt und sind allfällige Audits erfolgreich verlaufen, wird das Gütesiegel für weitere 3 Jahre erneuert. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag auf Verlängerung abgelehnt; es gelten diesfalls die Bestimmungen von Pkt. 7.9.

7.9 Sanktionen

7.9.1 Missachtung der Reglements Vorgaben, weitere Verstösse

Wird das Gütesiegelreglement missachtet, so entscheidet die Gütesiegelkommission über die Anordnung von Sanktionen gemäss Ziff. 7.9.2 gegen die betroffene Bohrunternehmung.

Als Reglementsmissachtung gilt insbesondere:

- Verstoss gegen die Anforderungen und Pflichten des Gütesiegelreglements
- Vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben oder das Verschweigen relevanter Tatsachen hinsichtlich der von der Gütesiegelkommission EWS erhobenen Informationen
- Aktive Umgehung sowie Beihilfe zur Umgehung von durch die Gütesiegelkommission verfügbaren Sanktionen
- Branchenschädigende Tätigkeit der betroffenen Bohrunternehmung

7.9.2 Sanktionsmassnahmen

Im Fall einer Missachtung des Reglements wird insbesondere eine der folgenden Massnahmen gegen die betroffenen Bohrunternehmen angeordnet, je nach Art und Schwere der Missachtung: Eine Ermahnung, eine Verwarnung mit Entzugsandrohung, eine Nichtverlängerung, ein enges kostenpflichtiges Coaching durch die Gütesiegelkommission EWS, bis die Mängel behoben sind, oder direkt ein Entzug und/oder die Verhängung einer Sperrfrist in Bezug auf eine erneute Beantragung des Gütesiegels.

Mit der Ermahnung oder Verwarnung mit Entzugsandrohung wird die Bohrunternehmung aufgefordert, die Mängel innerhalb einer schriftlich festgehaltenen Frist zu beheben und die Kommission schriftlich darüber zu informieren.

7.9.3 Rechtliches Gehör

Bei Nichteinhaltung der Nachbesserungsfrist resp. bei ausbleibender Information betreffend Nachbesserung (Pkt. 7.9.2), bei kommissionsseitig beabsichtigter Nichterneuerung sowie bei Nichtbezahlung fälliger Gebühren (Pkt. 7.4) sowie in allen weiteren Fällen (Pkt. 7.9.1), in denen ein Entzug des Gütesiegels erwogen wird, wird der Gütesiegelträger über den beabsichtigten Gütesiegelentzug schriftlich unter Angabe der Gründe informiert. Gleichzeitig wird dem Gütesiegelträger das Recht zur schriftlichen Stellungnahme und zur allfälligen Beseitigung von Mängeln innerhalb von 30 Tagen eingeräumt.

7.9.4 Entscheid

Besteht auch aufgrund der Stellungnahme keine unmittelbare Aussicht, dass der Mangel resp. das reglementwidrige Verhalten beseitigt wird, ist die Gütesiegelkommission EWS verpflichtet, den Entzugsentscheid zu fällen. Die Gütesiegelkommission EWS kann eine Sperrfrist für einen erneuten Gütesiegelantrag bestimmen. Der Entzug des Gütesiegels wird im Publikationsorgan der FWS (Website) publiziert; zudem werden die Kantone über den Gütesiegelentzug informiert.

7.10 Rekursmöglichkeiten

Der Entscheid betreffend die Nichterteilung (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Entzugs während der Probezeit bei vorläufiger Erteilung des Gütesiegels gemäss Punkt 7.3.4), die Nichterneuerung oder den Entzug des Gütesiegels kann beim Vorstand der FWS innert 30 Tagen angefochten werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten innert 60 Tagen nach Eingang des Rekurses abschliessend.

Der Rekurs gegen die Nichtverlängerung und den Entzug des Gütesiegels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In schwerwiegenden Fällen kann die Gütesiegelkommission EWS die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses mit ihrem Entscheid entziehen, sofern dies zur Wahrung überwiegender Interessen des Gütesiegels erforderlich ist. Die beabsichtigte Entziehung der aufschiebenden Wirkung ist dem Gütesiegelträger zusammen mit dem beabsichtigten Entzug des Gütesiegels vorgängig mitzuteilen; eine entsprechende Anordnung ist im Entscheid der Gütesiegelkommission EWS zu begründen. Im Rekursfall kann der Vorstand über die aufschiebende Wirkung separat entscheiden.

7.11 Haftungsausschluss

Weder die Mitglieder der Gütesiegelkommission noch der involvierten Organe der FWS können wegen einer ausgesprochenen Sanktion für einen allenfalls entstandenen oder noch entstehenden finanziellen Schaden der betroffenen Bohrunternehmung haftbar gemacht werden.

Bern, 30. Juni 2026

8 Anhang

Die Anhänge 8.3 bis 8.6 dienen dem Vollzug dieses Reglements und werden von der Gütesiegelkommission EWS als separate Dokumente in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

Die Anhänge 8.3 bis 8.5 betreffen Mustervorlagen für die Dokumentation der Bohrarbeiten. Sie legen den Mindestinhalt der vom Bohrunternehmen schriftlich zu führenden Dokumentation fest.

Anhang 8.6 enthält das Antragsformular für die erforderlichen Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Ersterteilung, Erneuerung und Wiedererteilung des Gütesiegels für EWS-Bohrfirmen.

8.1 *Entfällt*

8.2 *Entfällt*

8.3 *Bohrprotokoll/Schichtenverzeichnis gemäss SIA 384/6*

8.4 *Baustellenjournal/Tagesrapport*

8.5 *Prüfprotokoll EWS gemäss SIA 384/6*

8.6 *Antragsformular*

9 Beilagen

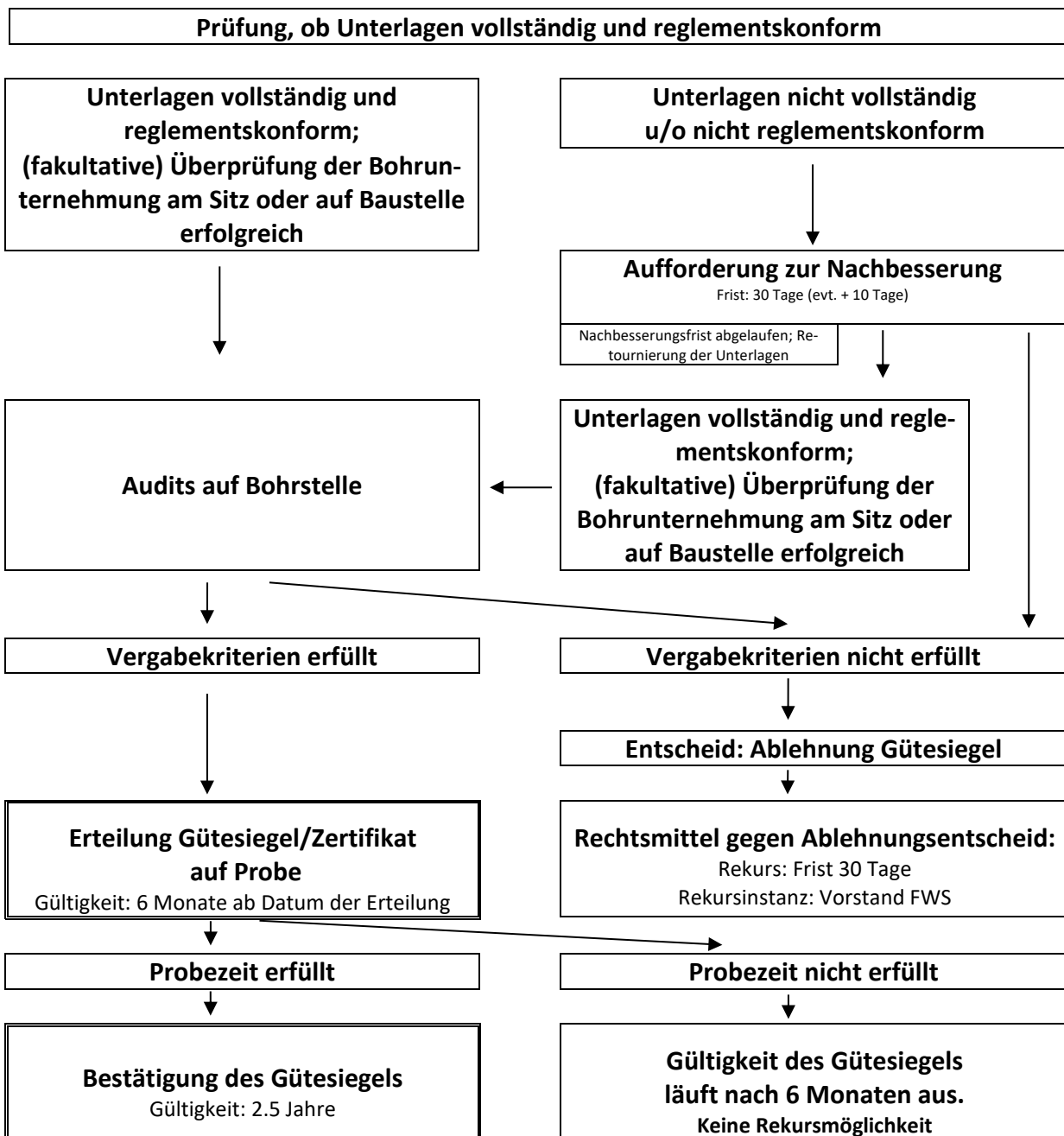
9.1 Ablaufschema: Erteilung Gütesiegel

9.2 Ablaufschema: Verlängerung Gütesiegel

9.3 Ablaufschema: Entzug Gütesiegel

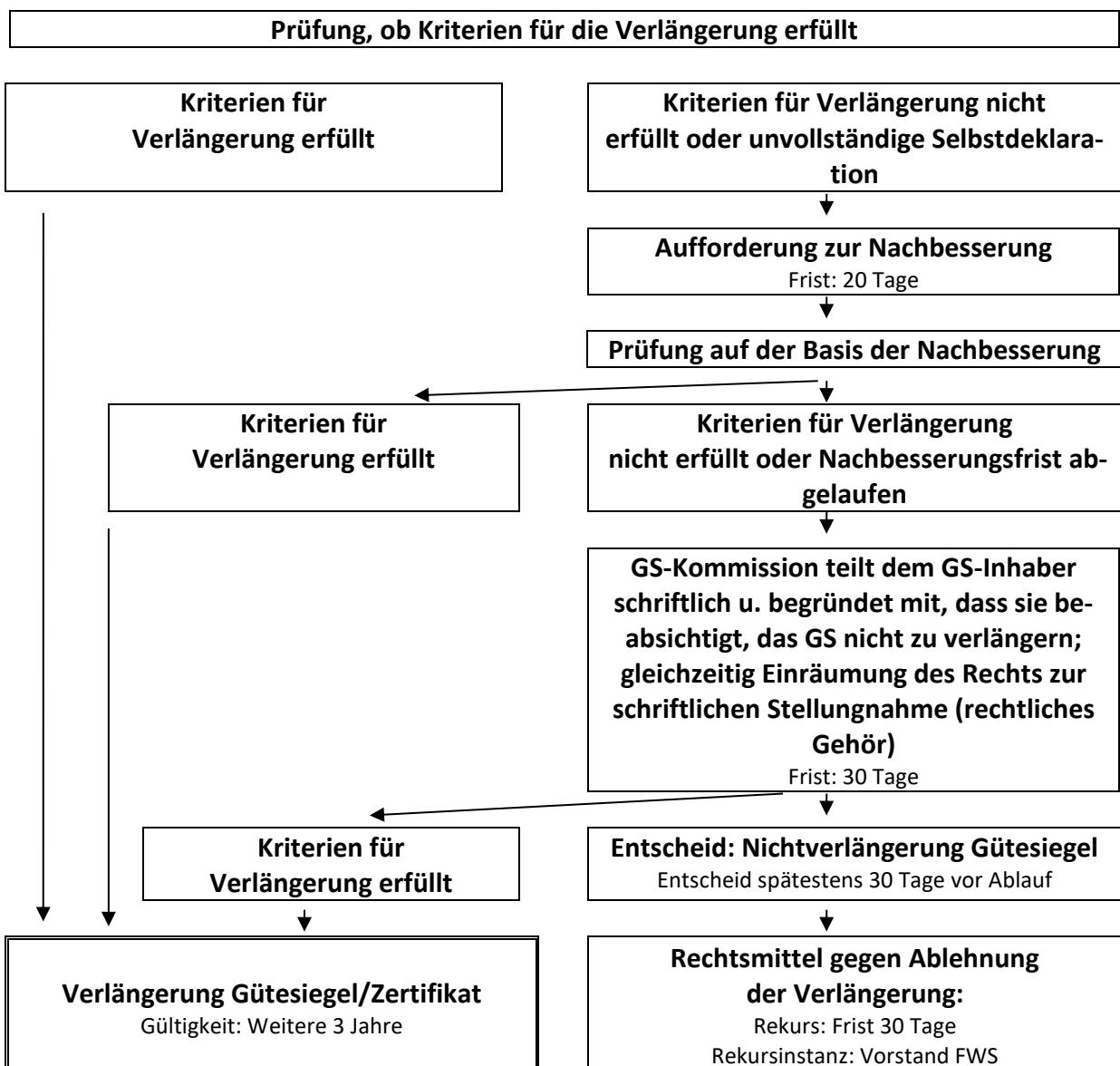
9.1 Beilage *Ablaufschema: Erteilung Gütesiegel*

Was	Wer
1. Anforderung des Antragsformulars bei der Gütesiegelkommission EWS	Bohrunternehmung
2. Einreichung des Antrags mit allen erforderlichen Unterlagen und Erklärungen (Selbstdeklaration)	Bohrunternehmung
3. Prüfung/Entscheid	GS-Komm.EWS



9.2 Beilage Ablaufschema: Verlängerung Gütesiegel

Was	Wer
1. 120 Tage vor Ablauf: Aufforderung zur Einreichung einer Selbstdeklaration zur Erneuerung des Gütesiegels (Einreichung spätestens 60 Tage vor Ablauf)	GS-Komm.EWS/ GS-Inhaber
2. Prüfung des Dossiers unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Bestimmungen	GS-Komm.EWS
3. Verlängerungs-/Nichtverlängerungs-Entscheid	GS-Komm.EWS



9.3 Beilage Ablaufschema: Entzug Gütesiegel

Was	Wer
1. Berechtigung zur stichprobenweisen Überprüfung der Einhaltung der Vergabekriterien (inkl. missbräuchliche Verwendung) nach freiem Ermessen. Meldung im Rahmen der Eigenüberwachung.	GS-Komm-EWS Gütesiegelträger
Massgeblich für die Überprüfung sind die Vergabekriterien im Zeitpunkt der Erteilung des Gütesiegels/Zertifikats.	
2. Sanktionsrecht gemäss GS-EWS-Rgl. Pkt. 7.9	GS-Komm-EWS
3. Entzugsentscheid	GS-Komm-EWS

